

Grundsätze der Entgeltberechnung für die VHS des Kreises Olpe

lt. Kreistagsbeschluss vom 14.12.2015

1. Teilnahme

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule des Kreises Olpe ist privatrechtlich ausgestaltet. Sie richtet sich nach den im Programm der Volkshochschule veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Entgelt

Das zu entrichtende Entgelt wird durch die VHS-Leitung mit Aufstellung des Programms nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

- 2.1 Das Mindestentgelt beträgt 2,40 € je Unterrichtseinheit. Es kann je nach Anzahl der Teilnehmenden in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen werden (Staffelentgelt).
- 2.2 Bei allen Veranstaltungen sollen die Entgelte das Honorar und die Fahrtkosten der Veranstaltungsleitung decken.
- 2.3 Bei Veranstaltungen, die von der Förderung gemäß WbG NW ausgeschlossen werden, sollen die Entgelte das Honorar und die Reisekosten der Veranstaltungsleitung sowie die Mietkosten decken.
- 2.4 Bei besonderen Aufwendungen für Veranstaltungen kann das Entgelt erhöht werden.
- 2.5 Für Leistungsbescheinigungen und Zeugnisse werden 8,00 € als Entgeltzuschlag erhoben.
- 2.6 Das Entgelt je Veranstaltung wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- 2.7 Falls die ursprünglich angesetzte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die VHS-Leitung das Entgelt unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Entgelt- und Honorarberechnung neu festsetzen.

3. Besondere Regelungen

- 3.1 Für nachträglich ausgestellte Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen sowie Zeugnisse werden 8,00 € als Entgelt erhoben.
- 3.2 Kosten und Gebühren für die Ablegung von Prüfungen trägt die/der Teilnehmende.
- 3.3 Für Studienfahrten und Studienreisen werden neben den tatsächlichen Kosten pro Tag bis zu 8 Unterrichtseinheiten des Grundhonorars als Honorarkostenpauschale berechnet. Zusätzlich wird bei Studienreisen zur Deckung von Sachkosten eine Pauschale von 10,00 € pro Teilnehmer und Tag erhoben.
- 3.4 Für Veranstaltungen, die im Auftrag durchgeführt werden, wird das Entgelt durch die VHS-Leitung festgesetzt.
- 3.5 Über Anträge auf Entgeltfreiheit oder Entgeltermäßigung, die Entgeltfreiheit von Veranstaltungen sowie Ausnahmen vom Grundsatz 3.1 entscheidet die VHS-Leitung.

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
Gleichzeitig werden vormals geltende Grundsätze ungültig.